



Sitzung vom

15. April 2025

Mitgeteilt den

15. April 2025

Protokoll Nr.

280/2025

Bergbahnen Rinerhorn AG

Kleinwasserkraftwerk Rinerhorn, Gemeinde Davos

Konzessions- und Projektgenehmigung

I. Ausgangslage

1. Die **Bergbahnen Rinerhorn AG** verfügt auf dem Gemeindegebiet Davos seit 1991 über ein Beschneiungs- und Trinkwassersystem für die Beschneigung des dazugehörigen Skigebiets. Das benötigte Wasser wird aus dem Rieberbach sowie Leidbach abgeleitet. Im 2021 wurde das Beschneigungssystem mit der Inbetriebnahme des Speichersees entsprechend erweitert. Diese Infrastruktur möchte die Bergbahnen Rinerhorn AG nun auch zur Stromproduktion aus Wasserkraft nutzen. Der Hauptzweck bleibt die Beschneigung zur Deckung des Schneebedarfs im Winter, weshalb die Stromproduktion während dieser Zeit eingestellt wird. Die in der Zwischensaison produzierte Energie soll in erster Linie von der Bergbahnen Rinerhorn AG für den Eigenverbrauch eingesetzt und der Überschuss ins Netz gespiesen sowie vermarktet werden.
2. Am 25. März 2019 reichte die Bergbahnen Rinerhorn AG bei der Gemeinde Davos hierzu ein Gesuch um Erteilung einer Wasserrechtsverleihung ein. In der Folge unterzeichnete die Gemeinde Davos und die Bergbahnen Rinerhorn AG einen Konzessionsvertrag betreffend die Nutzung des Rieberbachs und des Leidbachs. Mit Urnenabstimmung vom 29. November 2020 stimmte die Davoser Stimmbevölkerung dieser Wasserrechtsverleihung zu.
3. Die von der Gemeinde Davos erteilte Wasserrechtsverleihung betrifft die Wasserentnahme aus dem Rieberbach ab Kote ca. 1878 m ü. M. und aus dem

Leidbach ab Kote ca. 1865 m ü. M. bis auf Kote ca. 1455 m ü. M. zur Produktion elektrischer Energie. Die Wasserrückgabe erfolgt bei der Talstation Rinerhornbahn ins Landwasser.

4. Das eingereichte Projekt sieht einen Neubau des Turbinenhauses Glaris neben der Talstation der Bergbahnen Rinerhorn AG, den Neubau eines Pumpschachts in der Nähe der Fassung Rieberbach und die Anpassung des Sandfangs Rieberbach vor. Weiter sind neue Werkleitungen zwischen dem untersten Beschneiungsschacht bis zum neuen Turbinengebäude vorgesehen. Der Unterwasserkanal, welcher das Wasser vom Turbinenhaus ins Landwasser leitet, soll an der Stelle des in Rohren geführten Baches gebaut werden. Durch den Ersatzneubau soll die Abflusskapazität um 50 Prozent erhöht werden.
5. Das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch vom 14. Februar 2023 der Bergbahnen Rinerhorn AG betreffend "Kleinwasserkraftwerk Rinerhorn" wurde am 28. März 2023 von der Gemeinde Davos dem Kanton zur Genehmigung weitergeleitet.

II. Öffentliche Auflage

1. Das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch sowie die dazugehörenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 2. Mai 2023 bis 1. Juni 2023 in der Gemeinde Davos sowie beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde Davos in ortsüblicher Weise publiziert.
2. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

III. Vernehmlassungen

1. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens reichten folgende kantonale Ämter und Institutionen Stellungnahmen ein:
 - Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), 26. April 2023;
 - Amt für Jagd und Fischerei (AJF), 2. Mai 2023;
 - Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), 15. Mai 2023;
 - Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), 12. Juni 2023;
 - Tiefbauamt (TBA), 14. Juli 2023;
 - Amt für Raumentwicklung (ARE), 17. Juli 2023;
 - Amt für Natur und Umwelt (ANU), 25. September 2023;
 - Amt für Energie und Verkehr (AEV), 7. November 2024.
2. Überdies reichte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Beurteilung vom 22. Dezember 2023 ein.
3. Die Gemeinde Davos hatte zum Vorhaben keine Stellungnahmen abgegeben.
4. Das Projekt wird von den Fachstellen grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig beurteilt. Es wird jedoch die Aufnahme verschiedener Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentscheid beantragt. Auf den Inhalt der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

IV. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

1.1 Konzessionserteilung

Die für das Projekt erforderliche Wasserrechtsverleihung für die Nutzung des Rieberbachs und des Leidbachs wurde von der Gemeinde Davos (Abstimmung vom 29. November 2020) gesetzeskonform erteilt (Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]; Art. 2 Abs. 1 und

Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80] i.V.m. Art. 7 und Art. 10 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden [BWRG; BR 810.100]).

1.2 Einstufiges Genehmigungsverfahren, Verfahrenskoordination

Die von der Gemeinde Davos erteilte Wasserrechtskonzession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung (Art. 11 BWRG). Die Genehmigung erfolgt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie nach Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen (Art. 55 Abs. 1 BWRG). Im Falle einer Genehmigung erteilt die Regierung alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen (Art. 55 Abs. 4 BWRG; Grundsatz der Verfahrenskoordination, vgl. dazu Botschaft zum BWRG vom 13. Juni 1994, Heft Nr. 4/1994–1995, S. 193 ff., S. 262).

Der Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad des eingereichten Projekts für den Neubau eines Kleinwasserkraftwerks zur Nutzung des für die Beschneidung des Skigebiets nicht benötigten Wassers zur Produktion elektrischer Energie lässt einen Entscheid über alle erforderlichen Bewilligungen auf einer Stufe zu. Dementsprechend kann die Projektgenehmigung in den vorliegenden Konzessionsgenehmigungsentscheid integriert werden (Art. 58 Abs. 2 BWRG). Verfahrensgegenstand bilden somit neben der Überprüfung der wasserrechtlichen Aspekte alle für die Genehmigung des Nutzungsrechts wie auch des Bauprojekts erforderlichen Bewilligungen (Art. 58 Abs. 1 BWRG; vgl. zur Koordinationspflicht auch Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]).

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Der formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) unterliegen gemäss Ziff. 21.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) Speicher- und Laufkraftwerke so-

wie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 Megawatt (MW). Das zu beurteilende Projekt sieht die Realisierung eines Kleinwasserkraftwerks mit einer installierten Leistung von 410 kW vor und ist somit nicht UVP-pflichtig. Unabhängig davon sind die Vorschriften über den Schutz der Umwelt einzuhalten (vgl. auch Art. 3 und 4 UVPV) und entsprechend sind die Umweltauswirkungen abzuklären sowie Massnahmen zur Einhaltung der massgeblichen Vorschriften zu planen (vgl. BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 1.3). Dazu reichte die Bergbahnen Rinerhorn AG den Technischen Bericht vom 14. Februar 2023, einen Umweltbericht von 10. März 2023 und den Restwasserbericht (Gewässerökologisches Gutachten) vom Oktober 2018 (ergänzt im Dezember 2022) ein. Gestützt auf die eingereichten Unterlagen wurde das Projekt von den kantonalen und eidgenössischen Fachstellen geprüft. Auf die im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. zuvor Ziff. III) eingegangenen Beurteilungen ist im Folgenden näher einzugehen.

1.4 Öffentliche Auflage und Publikation

Mit der öffentlichen Auflage des Genehmigungsgesuchs und der massgeblichen Unterlagen sowie der entsprechenden Publikation (vgl. vorne Ziff. II.1) wurden die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 53 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 BWRG erfüllt.

2. Wasserrechtliche Beurteilung und Auflagen

2.1 Energiepolitische Bedeutung der vorgesehenen Wasserkraftnutzung

Das vorliegend zu beurteilende Projekt dient der Stromproduktion aus Wasserkraft, welche eines der zentralen Elemente der Energiepolitik von Bund und Kanton bildet (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Energiegesetzes [EnG; SR 730.0]; Botschaft des Bundesrats vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050, BBl 2013, S. 7561 ff., Botschaft der Regierung vom 5. Juni 2012 betreffend Bericht über die Strompolitik des Kantons Graubünden, Heft Nr. 6/2012–2013, 289 ff, sowie Botschaft der Regierung vom 12. Oktober 2021 betreffend Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden 2022–2050, Heft Nr. 9/2021–2022, S. 685 ff.). Des Weiteren steht das Vorhaben im

Einklang mit den Zielen des "Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien", welches die Schweizer Stimmbevölkerung in der Abstimmung vom 9. Juni 2024 deutlich angenommen hatte.

2.2 Zweckmässige und rationelle Nutzung der Wasserkraft

Die bestehende Beschneiungsanlage wird durch die Realisierung des neuen Kleinkraftwerks nicht nur zur Beschneigung während der Hochsaison verwendet, sondern auch zur Produktion elektrischer Energie während der restlichen Jahreszeit. Aufgrund dieses synergetischen Betriebs muss für die Realisierung des Kleinwasserkraftwerks nur einen Teil der benötigten Anlageteile neu erstellt werden. Dies ermöglicht den Bau eines neuen Kleinkraftwerks mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt. Weiter werden so die Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten tiefer gehalten. Das AEV erachtet zudem die Vorgaben von Art. 2 lit. a und Art. 29 BWRG i.V.m. Art. 13 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV; BR 810.110) hinsichtlich der rationellen Wasserkraftnutzung als erfüllt. Mit dem Projekt wird ein möglichst hoher Anteil vom gesetzlich zulässigen Potenzial der betroffenen Gewässerstrecke genutzt.

2.3 Konzessionsinhalt

Im Rahmen der Genehmigung nach Art. 11 BWRG hat die Regierung zu prüfen, ob der Inhalt der Konzession den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Eine Wasserrechtsverleihung weist neben hoheitlichen auch vertragliche Elemente auf (vgl. VINZENS AUGUSTIN, Das Ende der Wasserrechtskonzessionen, Diss. Fribourg 1983, 10 ff.). Bei Letzteren übt sich die Regierung jeweils in Zurückhaltung und greift nur dort ein, wo dies sachlich erforderlich ist. Auf folgende Punkte ist vorliegend näher einzugehen:

2.3.1 Beschreibung des Nutzungsrechts

Zum obligatorischen Konzessionsinhalt gehört eine genügend bestimmte Beschreibung des verliehenen Nutzungsrechts, mit Angabe der nutzbaren Wassermenge und der Dotier- bzw. Restwassermenge pro Sekunde (Art. 23 Abs. 1 lit. b und c BWRG). Gemäss Art. 10 BWRV sind zur Bestimmung des Umfangs des verliehenen Nutzungsrechts die Schluckfähigkeit der Anlage in

Kubikmetern pro Sekunde oder in Litern pro Sekunde (lit. a) sowie die Kotten der Wasserentnahme und -rückgabe am verliehenen Gewässer (lit. b) in der Konzession festzuschreiben. Die zur Genehmigung eingereichte Wasserrechtsverleihung enthält in Art. 1 entsprechenden Angaben, welche aber zum Teil Änderungen und Präzisierungen benötigen.

a) Festlegung der Entnahme- und Rückgabekotten

Die Entnahme- und Rückgabekotten werden in Art. 1 Abs. 1 der Konzession mit ca. Kotten bezeichnet. Die genauen Höhenkotten werden gemäss Art. 1 Abs. 3 der Konzession anlässlich der Kollaudation durch die Regierung festgesetzt. Für die Kollaudation ist gemäss Art. 16 BWRG hingegen das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) zuständig. Die Wasserrechtsverleihung ist entsprechend anzupassen.

b) Nutzbare Wassermenge

Die Tabelle auf Seite 3 (Art. 1 Abs. 6 der Konzession) soll die nutzbare Wassermenge und die Sockeldotierung aufzeigen. Die nutzbare Wassermenge ist dort als "Ausbauwassermenge" bezeichnet. Die nutzbare Wassermenge ist die Menge an Wasser, welche gemäss Konzession dem Gewässer entnommen werden darf. Die Ausbauwassermenge hingegen ist diejenige Wassermenge, welche vom Triebssystem (Wasserfassung, Druckleitung, Turbine, usw.) aus technischer Sicht verarbeitet werden kann (auch "Schluckfähigkeit" genannt). Im vorliegenden Fall soll die Tabelle die nutzbare Wassermenge und nicht die Ausbauwassermenge aufzeigen. Der Titel ist daher zu korrigieren.

Gemäss Technischem Bericht beträgt die Ausbauwassermenge der zwei geplanten Turbinen 130 l/s bzw. 30 l/s. Die gesamte Ausbauwassermenge der beiden Turbinen ist somit auf 160 l/s begrenzt. In der Wasserrechtsverleihung ist eine nutzbare Wassermenge während der Sommerperiode von 220 l/s vorgesehen (50 l/s aus dem Rieberbach und 170 l/s aus dem Leidbach). Dieser Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass die Wasserrechtsverleihung für den Einsatz von drei Turbinen vorgesehen war.

Erst nach der Erteilung der Konzession durch die Gemeinde Davos erfolgte die Detailplanung der Kleinwasserkraftwerksanlage und die bestehende Druckleitung erwies sich für den Betrieb mit drei Turbinen als unterdimensioniert. Die Bergbahnen Rinerhorn AG hatte sich daher entschieden, die Detailplanung der Anlage mit einer auf 130 l/s begrenzten nutzbaren Wassermenge aus dem Leidbach und einem Betrieb mit zwei Turbinen weiterzuverfolgen. Das gewässerökologische Gutachten (vgl. Restwasserbericht) erfolgte daher unter Berücksichtigung der auf 130 l/s reduzierten Wassermenge für den Leidbach. Der von den Bergbahnen Rinerhorn AG eingereichte Restwasserbericht war auch Basis für die Beurteilung des ANU (vgl. Stellungnahme vom 25. September 2023) und des BAFU (vgl. Stellungnahme vom 22. Dezember 2023). Die darin vorgeschlagene nutzbare Wassermenge und Sockeldotierung wurden von beiden Fachstellen als genehmigungsfähig beurteilt. Da eine Erhöhung der nutzbaren Wassermenge aus dem Leidbach auf die in der Wasserrechtsverleihung erwähnten 170 l/s von der Bergbahnen Rinerhorn AG nicht beantragt und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Umwelt von den Fachstellen auch nicht beurteilt wurden, kann eine Wasserentnahme von 170 l/s nicht genehmigt werden. Gemäss der Beurteilung des AEV vom 7. November 2024 muss daher die Wasserrechtsverleihung so angepasst werden, dass die nutzbare Wassermenge aus dem Leidbach während der Sommerperiode auf 130 l/s begrenzt wird. Die Bergbahnen Rinerhorn AG hat sich am 4. November 2024 damit einverstanden erklärt.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Art.1 Abs. 6 der Wasserrechtsverleihung (Tabelle auf Seite 3) ist entsprechend anzupassen.

c) Einsatz einer dritten Turbine

Die Wasserrechtsverleihung legt in Art. 1 Abs. 7 fest, dass die Stromproduktion über drei Turbinen erfolgen soll, wobei zunächst nur zwei Turbinen installiert und in Betrieb genommen werden. In der Verleihung wird somit implizit festgehalten, dass die Ausbauwassermenge durch den Einsatz ei-

ner dritten Turbine in Zukunft erhöht werden darf. Eine zukünftige Erhöhung der Ausbauwassermenge würde demnach keine Konzessionsänderung benötigen, sofern die gesamte Ausbauwassermenge die erteilte nutzbare Wassermenge nicht übersteigt.

Wie zuvor ausgeführt, hatte die Detailplanung der Anlage gezeigt, dass der Einsatz einer dritten Turbine mit der bestehenden Druckleitung nicht möglich ist. Die umweltrelevanten Beurteilungen erfolgten daher unter Berücksichtigung von zwei Turbinen (vgl. zuvor Ziff. IV. 2.3.1 lit. b.). Die Realisierung der dritten Turbine wurde mangels technischer und gewässerökologischer Grundlagen nicht beurteilt. Die maximale Ausbauwassermenge beträgt insgesamt 160 l/s. Art. 1 Abs. 7 der Wasserrechtsverleihung ist daher gemäss Stellungnahme des AEV vom 7. November 2024 wie folgt zu ändern (Änderungen fett):

*"Die Stromproduktion erfolgt über **drei zwei** Turbinen., ~~wobei zunächst nur zwei Turbinen installiert und in Betrieb genommen werden.~~ Die **gesamte Ausbauwassermenge beträgt 160 l/s.**"*

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die Änderung wird in den Beschluss aufgenommen.

d) Speicherbetrieb

Die Kraftwerksanlage umfasst den Speichersee "Nüllli", welcher einen Speicherinhalt von 30 000 m³ aufweist. Das gefasste Wasser, welches nicht direkt turbinert wird, kann in den Speichersee gepumpt, dort gespeichert und dann turbinert werden, wenn die natürlichen Abflüsse tiefer liegen. Ein Speicherbetrieb des Kraftwerks ist in der Wasserrechtsverleihung nicht explizit erwähnt. Gemäss den technischen Unterlagen (siehe Art. 1 Abs. 5 der Konzession) ist der Speichersee "Nüllli" allerdings ein Bestandteil der Kraftwerksanlage. Somit wurde ein Speicherbetrieb der Kraftwerksanlage implizit bewilligt, sofern die Wasserentnahmen und die Ausbauwassermenge die verliehenen Mengen nicht übersteigen. Das Nutzungs-

recht des Speicherbetriebs sei so zu verstehen, dass die gesamte Ausbauwassermenge auch während der Winterperiode genutzt werden darf (vgl. Stellungnahme des AEV vom 7. November 2024).

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Diese Präzisierung wird in den Beschluss aufgenommen.

e) Konzessionierung von Wasser zu verschiedenen Nutzungszwecken

Vorliegend wird das Wasser sowohl für die Produktion elektrischer Energie als auch zur Beschneidung verwendet. Die Konzessionierung von Wasser zu verschiedenen Nutzungszwecken ist zulässig, sofern das zuständige Gemeinwesen diese genehmigt und die gemischte Nutzung in der Konzession ausdrücklich geregelt ist (vgl. MICHELANGELO GIOVANNINI, in FHB Öffentliches Baurecht, Rz 5.167). Aus der Wasserrechtsverleihung muss hervorgehen, welche Wassermenge für die Stromproduktion zur Verfügung steht und welche Mengen anderen Nutzungszwecken zugeordnet sind, wobei dies mittels quantitativer und zeitlicher Angaben erfolgen kann. Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Konzession darf das entnommene Wasser jeweils während des bewilligten Schneibeginns bis 30. April unter den dafür zu beachtenden Auflagen auch zur technischen Beschneidung verwendet werden. Diese Angaben seien aus Sicht des AEV ausreichend (vgl. Stellungnahme vom 7. November 2024).

2.3.2 Bau und Inbetriebnahme

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen (siehe Ziff. IV.2.3.1 lit. c) ist der Hinweis auf die Anzahl Turbinen in Art. 3 Abs. 1 der Wasserrechtsverleihung zu streichen.

Die Konzession sieht in Art. 2 eine Dauer des Nutzungsrechts von 60 Jahren ab Inbetriebnahme des Kleinkraftwerkes vor. Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Werkes gilt gemäss Art. 3 Abs. 2 der Konzession der Beginn der verwertbaren Produktion von elektrischer Energie, welcher vom Bau-, Verkehr- und Forstdepartement des Kantons Graubünden verbindlich festgelegt wird.

Per 1. April 2020 wurde das damalige Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement neu in Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) umbenannt. Der Vollständigkeit halber ist daher Art. 3 Abs. 2 der Wasserrechtsverleihung ebenfalls anzupassen.

2.3.3 Privatrechte

Gemäss Art. 60 Abs. 1 BWRG kann für die Errichtung und für den Umbau von Wasserkraftwerken das Enteignungsrecht beansprucht werden. Dieses wird von der Regierung gemeinsam mit dem Konzessionsgenehmigungsentscheid erteilt (Art. 60 Abs. 2 BWRG). Vorliegend wurde mit dem Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch vom 28. März 2023 kein Enteignungsverfahren anhängig gemacht und pauschal werden keine Enteignungsrechte erteilt. Art. 4 Abs. 1 der Wasserrechtsverleihung ist daher entsprechend anzupassen.

2.3.4 Konzessionsgebühr

Die Gemeinden sind berechtigt, bei der Erteilung, Änderung und Übertragung von Konzessionen eine einmalige Konzessionsgebühr zu erheben. Die Konzessionsgebühr beträgt 30 bis 80 Prozent des bei vollständiger Nutzung der verliehenen Wasserkraft den Konzessionsgemeinden jährlich geschuldeten Wasserzinses (Art. 31 Abs. 1 und 2 BWRG). Die für die Berechnung des Wasserzinses massgebende Bruttoleistung ist die aus den nutzbaren Gefällen und Wassermengen berechnete mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers (Art. 51 Abs. 1 WRG).

Art. 5 Abs. 1 der Wasserrechtsverleihung legt fest, dass die Konzessionärin der Gemeinde bei Inkrafttreten der Konzession eine Konzessionsgebühr von 19 316 Franken zahlt. Laut Angaben der Bergbahnen Rinerhorn AG wurde als Bruttoleistung die elektrische Gesamtleistung der beiden Turbinen (unter Berücksichtigung deren Wirkungsgrades) angegeben. Dies widerspricht allerdings den Bestimmungen von Art. 51 WRG.

Das AEV hat mit Stellungnahme vom 7. November 2024 deshalb die Bruttoleistung anhand der hydrologischen Daten und des nutzbaren Gefälles beider Bäche berechnet und daraus resultiert was folgt:

- Rieberbach:

Nutzbare Wassermenge:	836 654 400 Liter
Bruttogefälle:	423 m
Bruttoleistung:	110,09 kW _B
- Leidsbach:

Nutzbare Wassermenge:	2 114 884 800 Liter
Bruttogefälle:	410 m
Bruttoleistung:	269,73 kW _B

Die Gesamtbruttoleistung betrage somit 379,82 kW_B (Wassermenge * Gefälle * Erdbeschleunigung). Da der von den Gemeinden festgesetzte Wasserzins die Hälfte des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums nicht übersteigen darf (Art. 33 Abs. 3 BWRG), betrage die maximale Konzessionsgebühr somit 16 712 Franken (379,73 kW_B * 55 Franken/kW_B * 0.8).

Des Weiteren legt Art. 5 Abs. 2 der Wasserrechtsverleihung fest, dass im Falle der Installation der dritten Turbine eine entsprechende Nachzahlung zur Konzessionsgebühr fällig wird. Diese Nachzahlung würde ebenfalls auf dem maximalen Ansatz und den weiteren dann geltenden gesetzlichen Vorgaben berechnet. Wie bereits zuvor festgestellt (vgl. Ziff. IV. 2.3.1 lit. b. und c.), ist die Installation einer dritten Turbine mit dem vorliegend erteilten Nutzungsrecht nicht möglich. Eine allfällige Erweiterung der Anlage durch die Erhöhung der Ausbauwassermenge erfordere demnach eine Konzessionsänderung. Die Höhe der Konzessionsgebühr sei dann in Zusammenhang mit der Konzessionsänderung festzulegen. Die Festlegung der Konzessionsgebühr für eine allfällige Erweiterung der Anlage sei daher in der vorliegenden Wasserrechtsverleihung nicht angezeigt.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die Änderungen werden in den Beschluss aufgenommen.

2.3.5 Heimfall und Rückkauf

Gemäss Art. 11 Abs. 2 der Konzession verzichtet die Gemeinde Davos ausdrücklich auf das Heimfallrecht mit der Begründung, dass die Anlagen auch für die Beschneidung benötigt werden.

Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. I BWRG muss die Konzession den Rückkauf bestimmen, sofern ein solcher von den Parteien vereinbart wird. Die Wasserrechtsverleihung beinhaltet keine solche Bestimmung. Der Verzicht auf einen Rückkauf ist ebenfalls darauf zurückzuführen, dass die Anlagen auch für die Schneeproduktion benötigt werden und ein Rückkauf somit nicht umsetzbar wäre.

Die Regierung schliesst sich der Auffassung der Gemeinde an und verzichtet sowohl auf das Heimfall- als auch auf das Rückkaufsrecht. Die vorliegende Anlage untersteht somit nicht der Inventarisierungspflicht gemäss Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 und 2 BWRG.

2.3.6 Im Übrigen regelt die Konzession die obligatorisch geforderten Inhalte in genügender Weise. Die geplante Wasserkraftnutzung (und das Bauprojekt) ist nachfolgend insbesondere hinsichtlich der Konformität mit den umweltrechtlichen und weiteren relevanten Bestimmungen zu prüfen. Ebenso sind allfällige weitere für die Konzession massgebliche Bedingungen und Auflagen festzulegen (vgl. auch Art. 54 lit. d WRG).

2.4 Verzicht des Kantons auf eine Beteiligung am Kraftwerk

Gemäss Art. 22 BWRG steht dem Kanton bei der Konzessionsgenehmigung die Möglichkeit zur Beteiligung am Kraftwerk zu. Vorliegend handelt es sich um ein Kleinwasserkraftwerk mit einer geschätzten Energieproduktion von rund 1,2 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr (vgl. Stellungnahme des AEV vom 7. November 2024). Aufgrund dessen rechtfertigt es sich vorliegend – der bisherigen Praxis der Regierung entsprechend – von einer Inanspruchnahme des gesetzlichen Beteiligungsrechts des Kantons abzusehen.

2.5 Anzeige Baubeginn und Bauvollendung, Kollaudation

Der Baubeginn und Vollendung der Anlage sind gestützt auf Art. 14 BWRV dem DIEM anzuzeigen. Neue Wasserkraftanlagen sind zudem innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme zu kollaudieren (Art. 26 i.V.m. Art. 16 BWRG). Die Pläne der ausgeführten Arbeiten sind dem AEV spätestens sechs Monate nach Bauabschluss im Hinblick auf die Kollaudation vorab elektronisch und nach der Kollaudation in vierfacher Ausführung einzureichen. Diese Auflagen des AEV sind in den Beschluss aufzunehmen.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Beschränkung der Beurteilung auf den neuen Anlageteilen

Vorliegend sind die umweltrechtlichen Untersuchungen und Abklärungen auf den neu zu errichtenden Anlageteilen (Pumpenschacht sowie Anpassung des Sandfangs Rieberbach, Turbinenhaus Glaris, Verlängerung der bestehenden Beschneigungsleitung bei der Talstation bis zum neuen Turbinenhaus und Neubau des Unterwasserkanals) zu beschränken. Denn die meisten Anlageteile zur Fassung und Umleitung des Wassers sind bereits vorhanden und in Betrieb.

3.2 Sicherung angemessener Restwassermengen (Wasserentnahmebewilligung)

Wer einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnehmen will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäss Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20). Diese kann erteilt werden, wenn gestützt auf Art. 31–35 GSchG angemessene Restwassermengen sichergestellt werden (Art. 30 lit. a GSchG; BGE 120 Ib 233 E. 5a mit weiteren Hinweisen). Die Prüfung und Festlegung angemessener Mindestrestwassermengen erfolgt in mehreren Schritten. In einem ersten Schritt ist, ausgehend von der Abflussmenge Q_{347} , die einzuhaltende Mindestrestwassermenge gemäss den Vorgaben von Art. 31 Abs. 1 GSchG zu bestimmen. Danach wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob die Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so muss die ermittelte Wassermenge entsprechend erhöht oder es müssen andere geeignete Massnahmen verfügt werden. Diese Restwassermenge kann nur bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestands

von Art. 32 GSchG tiefer angesetzt werden. In einem letzten Schritt ist die so berechnete Mindestrestwassermenge zu erhöhen, sofern und soweit sich dies aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die Wasserentnahme ergibt (Art. 33 Abs. 1–3 GSchG).

3.2.1 Rieberbach

a) Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG

Der Abflusswert Q_{347} für die Entnahmestelle wird mit 5 l/s angegeben. Das Einzugsgebiet ist ca. 1,2 km² gross. Der spezifische Abfluss Q_{347} beträgt dann ca. 4 l/s per km². Dieser Wert werde vom ANU als plausibel beurteilt (vgl. Stellungnahme vom 25. September 2023). Die Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG betrage damit 50 l/s.

b) Prüfung der Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG

Der Niederwasserabfluss Q_{347} ist um das zehnfache geringer als die nach Art. 31 Abs. 1 GSchG berechnete Mindestrestwassermenge von 50 l/s. Weitere Erhöhungen würden sich deshalb gemäss ANU erübrigen (vgl. Stellungnahme vom 25. September 2023).

c) Mindestrestwassermenge nach Art. 32 GSchG

Bei Wasserentnahmen aus Nichtfischgewässern kann die Mindestrestwassermenge gestützt auf Art. 32 lit. b GSchG bis zu 35 Prozent der Abflussmenge Q_{347} tiefer angesetzt werden. Der Rieberbach sei gemäss ANU kein Fischgewässer, weshalb die Mindestrestwassermenge auf 1.75 l/s reduziert werden könne (vgl. Stellungnahme vom 25. September 2023).

d) Interessenabwägung gemäss Art. 33 GSchG

Die Interessen für die Wasserentnahme (Art. 33 Abs. 2 GSchG) sind neben der Pistenbeschneigung, die Energieproduktion sowohl für den Eigenbedarf als auch zur Vermarktung und die erweiterte Nutzung der Infrastruktur während der Sommerperiode. Als Interessen gegen die Wasserentnahme (Art. 32 Abs. 3 GSchG) hält das ANU in der Stellungnahme vom 25. September 2023 fest, dass der Rieberbach wegen des Wasserabflus-

ses in einem steil abfallenden Gerinne ein bedeutendes Landschaftselement darstelle. Er weise die für einen Gebirgsbach typischen Lebensgemeinschaften auf und es seien vier potentiell gefährdete Arten Makrozoobenthos gefunden worden.

Gemäss der Stellungnahme des ANU vom 25. September 2023 beträgt die Mindestrestwassermenge nach Art. 32 lit. b GSchG 1,75 l/s. Diese liege damit deutlich unter dem natürlichen Niederwasserabfluss. Solche Abflussverhältnisse würden zu einer starken Beeinträchtigung der vorhandenen Gewässerlebensräume führen. Die vorgeschlagene Restwassermenge im Restwasserbericht von 5 l/s im Winter garantiere die minimale Erhaltung des Lebensraumes der Wasserlebenswesen, welche die Gewässersohle besiedeln, weil die Abflüsse nie unter das natürliche Minimum fallen würden. Ab Mai wird die Restwasserdotierung auf 20 l/s angehoben. Damit entstünden Bereiche im Gewässer, die eine starke Strömung aufweisen. Dies werde zusätzlich gefördert, indem die Ausbauwassermenge im Winter auf 10 l/s und im Sommer auf 50 l/s beschränkt ist. Dadurch würden regelmässig starke Strömungen auftreten. Das Gewässer weise daher noch ein natürliches Abflussregime auf. Mit der vorgeschlagenen Restwassermenge im Restwasserbericht würden gemäss ANU die Interessen an der Erhaltung des Gewässers genügend berücksichtigt und eine Nutzung ermöglicht. Das BAFU stützt gemäss Stellungnahme vom 22. Dezember 2023 die Beurteilung des ANU und beantragt, die Auflagen des ANU in den Genehmigungsbeschluss aufzunehmen. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der beiden Fachbehörde abzuweichen.

- f) Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Wasserentnahmebewilligungen gemäss Art. 29 ff. GSchG zu erteilen. Das Dotierwasserregime für die Fassung Rieberbach ist gestützt auf Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 ff. GSchG wie folgt verbindlich festzulegen:
- Nutzbare Wassermenge Winter (01.11. bis 30.04.): 10 l/s
 - Nutzbare Wassermenge Sommer (01.05. bis 31.10.): 50 l/s
 - Sockeldotierung Winter (01.11. bis 30.04.): 5 l/s
 - Sockeldotierung Sommer (01.05. bis 31.10.): 20 l/s

3.2.2 Leidbach

a) Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG

Der Abflusswert Q_{347} für die Entnahmestelle wird mit 16 l/s angegeben. Das Einzugsgebiet ist ca. 3.6 km² gross. Der spezifische Abfluss Q_{347} beträgt dann ca. 4.4 l/s per km². Dieser Wert werde vom ANU als plausibel beurteilt (vgl. Stellungnahme vom 25. September 2023). Die Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG betrage damit 50 l/s.

b) Prüfung der Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG

Der Niederwasserabfluss Q_{347} ist geringer als die nach Art. 31 Abs. 1 GSchG berechnete Mindestrestwassermenge von 50 l/s. Weitere Erhöhungen würden sich deshalb gemäss ANU erübrigen (vgl. Stellungnahme vom 25. September 2023).

c) Mindestrestwassermenge nach Art. 32 GSchG

Bei Wasserentnahmen aus Nichtfischgewässern kann die Mindestrestwassermenge gestützt auf Art. 32 lit. b GSchG bis zu 35 Prozent der Abflussmenge Q_{347} tiefer angesetzt werden. Der Leidbach sei gemäss ANU kein Fischgewässer, weshalb die Mindestrestwassermenge auf 5,6 l/s reduziert werden könne (vgl. Stellungnahme vom 25. September 2023).

d) Interessenabwägung gemäss Art. 33 GSchG

Die Interessen für die Wasserentnahme (Art. 33 Abs. 2 GSchG) sind neben der Pistenbeschneigung, die Energieproduktion sowohl für den Eigenbedarf als auch zur Vermarktung und die erweiterte Nutzung der Infrastruktur während der Sommerperiode. Als Interessen gegen die Wasserentnahme (Art. 32 Abs. 3 GSchG) hält das ANU in der Stellungnahme vom 25. September 2023 fest, dass der Leidbach wegen des Wasserabflusses in einem steil abfallenden Gerinne ein bedeutendes Landschaftselement darstelle. Er weise die für einen Gebirgsbach typischen Lebensgemeinschaften auf und es seien vier potentiell gefährdete Arten Makrozoobenthos gefunden worden.

Gemäss der Stellungnahme des ANU vom 25. September 2023 beträgt die Mindestrestwassermenge nach Art. 32 lit. b GSchG 5,6 l/s. Diese liege

damit deutlich unter dem natürlichen Niederwasserabfluss. Solche Abflussverhältnisse würden zu einer starken Beeinträchtigung der vorhandenen Gewässerlebensräume führen. Die vorgeschlagene Restwassermenge im Restwasserbericht von 16 l/s im Winter garantiere die minimale Erhaltung des Lebensraumes der Wasserlebenswesen, welche die Gewässersohle besiedeln, weil die Abflüsse nie unter das natürliche Minimum fallen würden. Ab Mai wird die Restwasserdotierung auf 50 l/s angehoben. Damit entstünden Bereiche im Gewässer, die eine starke Strömung aufweisen. Dies werde zusätzlich gefördert, indem die Ausbauwassermenge im Winter auf 35 l/s und im Sommer auf 130 l/s beschränkt ist. Dadurch würden regelmässig Fassungsüberläufe und stärkere Strömungen auftreten. Das Gewässer weise so noch ein natürliches Abflussregime auf. Mit der vorgeschlagenen Restwassermenge im Restwasserbericht würden gemäss ANU die Interessen an der Erhaltung des Gewässers ausreichend berücksichtigt und eine Nutzung ermöglicht. Das BAFU stützt gemäss Stellungnahme vom 22. Dezember 2023 die Beurteilung des ANU und beantragt, die Auflagen des ANU in den Genehmigungsbeschluss aufzunehmen. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen.

- f) Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Wasserentnahmebewilligungen gemäss Art. 29 ff. GSchG zu erteilen. Das Dotierwasserregime für die Fassung Leidbach ist gestützt auf Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 ff. GSchG wie folgt verbindlich festzulegen:

- Nutzbare Wassermenge Winter (01.11. bis 30.04.): 35 l/s
- Nutzbare Wassermenge Sommer (01.05. bis 31.10.): 130 l/s
- Sockeldotierung Winter (01.11. bis 30.04.): 16 l/s
- Sockeldotierung Sommer (01.05. bis 31.10.): 50 l/s

3.2.3 Wer einem Gewässer Wasser entnimmt, hat gemäss Art. 36 GSchG der Behörde durch Messungen nachzuweisen, dass die Dotierwassermenge eingehalten werden.

3.3 Geschiebeaushalt

Das BAFU führt in der Stellungnahme vom 22. Dezember 2023 aus, dass beide Fassungen mit einem Sandfang ausgestattet sind. Die Entleerung erfolge durch Spülung mit Wasser. Falls die Entleerung über Maschinen erfolge, müsse das abgetragene Material zurück ins Gewässerbett gegeben werden. Die Regierung erachtet die beantragte Auflage als sachgerecht. Diese Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

3.4 Fischerei

Wasserentnahmen bedürfen gemäss Art. 8 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) formell keiner fischereirechtlichen Bewilligung; diese ist vielmehr in der umfassenderen Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG mitenthalten (siehe BGE 125 II 18 E. 4a/b). Art. 9 BGF ist jedoch bei der Anwendung von Art. 29 ff. GSchG heranzuziehen (siehe BGE 142 II 517 E. 3.4). Entsprechend sind im Zusammenhang mit dem Erhalt der Artenvielfalt, des Bestands und der Lebensräume von Fischen und der aquatischen Fauna sowie für die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der Fischbestände überdies auch die Bestimmungen des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) bzw. der kantonalen Fischereiverordnung (KFV; BR 760.150) zu beachten. Dies ist im vorliegenden Fall denn auch so erfolgt.

Eine Bewilligung nach Art. 8 BGF ist hingegen erforderlich für technische Eingriffe in Gewässer, die von der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung zur Wasserentnahme nicht abgedeckt sind (siehe Urteil des Bundesgerichts 1C_371/2012 vom 30. Mai 2013, E. 4.2). In diesem Zusammenhang beantragt das AJF in der Stellungnahme vom 2. Mai 2023 die Aufnahme verschiedener Auflagen.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF kann somit unter Auflagen erteilt werden. Die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.5 Jagd

Das Vorhaben sei aus jagdrechtlicher Sicht unproblematisch (vgl. Stellungnahme des AJF vom 2. Mai 2023). Die Auflage des AJF ist in den Beschluss aufzunehmen.

3.6 Baustellenabwasser

Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht sind mit Blick auf die für die Projektrealisierung anstehenden Bautätigkeiten die Vorgaben hinsichtlich der Abwasserbehandlung und -beseitigung zu berücksichtigen (Art. 7 ff. GSchG, Art. 6 ff. der Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201], Art. 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100]). Abwasser muss gereinigt und entweder versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wobei dies nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde erfolgen darf (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 GSchG; Art. 11 ff. KGSchG).

Diesbezüglich weist das ANU in der Stellungnahme vom 25. September 2023 hin, dass durch die vorgesehenen Arbeiten verschmutztes Baustellenabwasser entstehen kann, das fachgerecht behandelt werden muss. Die Entwässerung der Baustelle habe in Übereinstimmung mit der SIA-Empfehlung 431 und dem Merkblatt über die Entwässerung von Baustellen (BM006) des ANU vom Juni 2004 über die Entwässerung von Baustellen zu erfolgen. Die Bewilligung könne unter Auflagen (Erstellung eines Entwässerungskonzepts) erteilt werden.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von dieser Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 GSchG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a sowie Art. 8 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) kann somit unter Auflagen erteilt werden. Die vom ANU beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.7 Wald und Naturgefahren

3.7.1 Wald

Gemäss Stellungnahme des AWN vom 26. April 2023 liegen sowohl das neue Turbinenhaus Glaris als auch die Fassung Rieberbach ausserhalb des Waldareals.

3.7.2 Naturgefahren

Das Turbinenhaus Glaris komme gemäss AWN an der Grenze der Gefahrenzone 2, welche durch Gleitschnee bedingt ist, zu liegen (vgl. Stellungnahme vom 26. April 2023). Die Gefahrenkarte Rutschungen zeige eine mittlere Gefährdung durch Hangmuren, was auch einer Gefahrenzone 2 entspricht.

Der Sandfang Rieberbach ist gemäss Gefahrenhinweiskarte Überflutung von Hochwasser gefährdet (Überflutung und Murgang). Die Gefahrenhinweiskarte Massenbewegung (INSAR) weise für den ganzen rechtseitigen Einhang zum Rieberbach auf eine geringe Rutschgefährdung hin.

3.8 Landschaft-, Natur- und Heimatschutz

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Aufgrund der Ableitung von Wasser zur Nutzung der Wasserkraft werden die Uferbereiche und die Gewässerlebensräume vom Leidbach und vom Rieberbach beeinträchtigt. Gemäss Umweltbericht beträgt die ökologische Ersatzpflicht insgesamt 31 792 Punkte, welche kompensiert oder finanziell abgegolten werden müssen. Bei der Prüfung der eingereichten Projektunterlagen stellte das ANU allerdings fest, dass keine konkreten Ersatzmassnahmen im Projekt enthalten seien (vgl. Stellungnahme des ANU vom 25. September 2023). Nach entsprechender Aufforderung reichte die Bergbahnen Rinerhorn AG das Konzept zur Aufwertung des Landwassers bei Frauenkirch (Parzelle

Nr. 2183 der Gemeinde Davos) vom 17. Januar 2024 ein. Das Konzept sieht das Einbringen von Wurzelstöcken und Steinen ins Landwasser auf einer Länge von ca. 500 m im Abschnitt Brücke Matteliweg bis Messstelle ALK/ARA vor. Dadurch werde der gleichförmige Abfluss gebrochen, sodass Hinterwasser und Kolke entstünden. Durch das unterschiedliche Abflussregime werde das eintönige Sohlmaterial aufgebrochen und das mittransportierte Geschiebe kann sich lokal variabel ablagern. Der aquatische Lebensraum werde mit diesen Massnahmen gegenüber dem heutigen Zustand aufgewertet. Falls nach Bauabschluss der Massnahme ein ökologischer Mehrwert resultiert, der über die Ersatzpflicht hinausgeht, ist dieser in Absprache mit dem ANU nachzuweisen und zu bewerten. Wenn gemäss Bewertungsmethodik des Kantons eine Mehrleistung vorhanden sein würde, könnte diese dem Punktesaldo der Bergbahnen zugeschrieben werden. Die Massnahme soll auf der Parzelle Nr. 2183 der Gemeinde Davos realisiert werden. Die Gemeinde Davos hat als Grundeigentümerin dieser Parzelle ihre Zustimmung zur Realisierung dieser Massnahme am 30. Januar 2024 bestätigt. Damit ist die Massnahme räumlich gesichert.

Das ANU hat die nachgereichten Unterlagen geprüft und am 2. April 2024 die Ersatzmassnahme unter Auflagen als umsetzbar erachtet.

3.9 Umweltschutz, weitere Umweltbereiche

Weder im Umweltbericht noch im Technischen Bericht werden Angaben zu Lärm und Erschütterungen beim Betrieb des Turbinenhauses Glaris gemacht.

- 3.9.1 Die Lärmemissionen dürfen gemäss ANU gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) die Planungswerte der umliegenden Gebäude nicht überschreiten (vgl. Stellungnahme vom 25. September 2023). Diese Einschätzung wird vom BAFU unterstützt (vgl. Stellungnahme vom 22. Dezember 2023). Die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

- 3.9.2 Das ANU erachtet es – aufgrund der geringen Leistung der Anlage – technisch und betrieblich möglich (vgl. Art. 11 Abs. 2 USG i.V.m. Art. 15 USG), die Anforderungen bezüglich Erschütterungen und Körperschall einzuhalten (vgl. Stellungnahme vom 25. September 2023). Die beantragte Auflage ist in den Beschluss aufzunehmen.

4. Raumplanungsrechtliche Ausnahme- und Baubewilligung

Das ARE hält in der Stellungnahme vom 17. Juli 2023 zunächst fest, dass gemäss Kapitel 7.2 des Kantonalen Richtplans die Stromversorgung aus der bestehenden Wasserkraftproduktion langfristig sichergestellt werden soll. Im vorliegenden Vorhaben gehe es um die synergetische Nutzung der vorhandenen Leitungen der Beschneiungsanlage Rinerhorn zum Zweck der Energieproduktion aus Wasserkraft. Deswegen begrüsse das ARE das Projekt des neuen Kleinwasserkraftwerks. Gemäss der Nutzungsplanung der Gemeinde Davos werde das Turbinenhaus innerhalb der Bauzone realisiert und die neu vorgesehenen Werkleitungen würden in Nichtbauzonen zu liegen kommen. Laut Art. 87 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfordern Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen neben einer Baubewilligung der Gemeinde eine kantonale Bewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung). Eine solche Bewilligung kann nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) dann erteilt werden, wenn deren Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen dagegenstehen (lit. b). Gemäss ARE sei die Standortgebundenheit vorliegend offensichtlich gegeben. Nachdem feststeht, dass dem Vorhaben auch keinen überwiegenden Interessen entgegenstehen kann die Regierung gestützt auf Art. 24 RPG im Rahmen des Konzessions- und Projektgenehmigungsentscheids gemäss Art. 58 BWRG eine BAB-Bewilligung resp. Baubewilligung erteilen.

5. Wasserbau (wasserbaupolizeiliche Bewilligung)

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die den Gewässer- raum beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700)

einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung. Eine Bewilligung wird gemäss Art. 22 Abs. 2 KWBG dann erteilt, wenn die Inanspruchnahme am vorgesehenen Standort erforderlich ist, der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt und keine öffentlichen Interessen überwiegen. Diese Voraussetzungen werden vorliegend erfüllt und es sind keine Vorbehalte gegenüber dem Vorhaben vorgebracht worden, weshalb die wasserbaupolizeiliche Bewilligung erteilt wird.

6. Strassen

Gemäss Stellungnahme vom 14. Juli 2023 des TBA tangiert der geplante Unterwasserkanal in Davos Glaris die H417b Landwasserstrasse. Leitungsverlegungen im Bereich der Kantonsstrasse bedinge eine strassenbaupolizeiliche Bewilligung nach Art. 44a des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100), welche unter Auflagen erteilt werden könne. Das TBA beabsichtige, die H417b Landwasserstrasse im betroffenen Abschnitt im Jahr 2024 instand zu setzen. Die Leitungsverlegung habe zwingend vor der Instandsetzung der Kantonstrasse zu erfolgen oder sei koordiniert mit den Bauarbeiten der Instandsetzung auszuführen. Falls die Genehmigung bis dahin nicht vorliege, sei dem TBA ein entsprechendes Gesuch für Leitungsverlegungen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von dieser Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die Bewilligung für Bauten und Anlagen in, auf und über Kantonsstrassen nach Art. 44a StrG kann somit unter Auflagen erteilt werden. Die vom TBA beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

7. Weitere Feststellungen und Auflagen

7.1 Brandschutz und Feuerwehr

Die GVG, Abteilung Brandschutz, hält in der Stellungnahme vom 12. Juni 2023 fest, dass die Gesuchsunterlagen betreffend das Betriebsgebäude (Turbinenhaus Glaris) der Abteilung Brandschutz von der Gemeinde Davos im Koordinationsverfahren zu Bewilligung zugestellt worden seien. Die feuerpolizeiliche Bewilligung sei der Gemeinde Davos am 11. Juli 2019 zugestellt worden.

Das Bauvorhaben sei gemäss der GVG, Abteilung Feuerwehr, aus feuerwehrtechnischer Sicht nicht relevant.

7.2 Gebäudeversicherung

Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; BR 830.100) können Gebäude und Gebäudeteile, die wegen ihres Standorts, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustandes oder der Art der Benützung besonders gefährdet sind, ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht.

7.2.1 Betriebsgebäude/Kleinkraftwerk

Die GVG, Abteilung Versicherung, stellt in der Stellungnahme vom 12. Juni 2023 fest, dass das Betriebsgebäude (Turbinenhaus Glaris) ausserhalb der Gefahrenzone oder gelbem Gefahrengebiet befinde und somit kein Prüfingenieurverfahren notwendig sei.

7.2.2 Sandfang Riebenbach

Das Bauvorhaben befinde sich gemäss der GVG, Abteilung Versicherung, ausserhalb des Erfassungsbereichs. Nach Rücksprache mit dem AWN werde der Standort aufgrund der Gefahrenhinweiskarte der Gefahrenzone 1 (rot) aufgrund von Lawinen- und Wasserprozessen zugeordnet. Die hält in der Stellungnahme vom 12. Juni 2023 fest, dass Neu- und Erweiterungsbauten sowie wertvermehrnde Umbauten in der Gefahrenzone 1 (rot) gegen das erhöhte Elementarrisiko (Wasser/Lawine) nicht versichert würden. Diese Auflage ist ins Dispositiv aufzunehmen.

7.2.3 Pumpstation Rieberbach

Das Bauvorhaben befinde sich gemäss der GVG, Abteilung Versicherung, ausserhalb des Erfassungsbereichs. Nach Rücksprache mit dem AWN werde der Standort aufgrund der Gefahrenhinweiskarte der Gefahrenzone 1 (rot) aufgrund von Lawinengefährdung zugeordnet. Eine weitere Gefährdung aufgrund von Wasser/Erosion sei gemäss AWN möglich, eine detaillierte Beurteilung des Baustandortes liege nicht vor. Die GVG, Abteilung Versicherung, hält in

der Stellungnahme vom 12. Juni 2023 fest, dass Neu- und Erweiterungsbauten sowie wertvermehrnde Umbauten in der Gefahrenzone 1 (rot) gegen das erhöhte Elementarrisiko (Lawine) nicht versichert würden. Diese Auflage ist ins Dispositiv aufzunehmen.

7.3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Das KIGA hat gemäss Stellungnahme vom 15. Mai 2023 die zugestellten Planunterlagen gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) und Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) geprüft. Die entsprechenden Auflagen zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten (Art. 6 ArG, Art. 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz [ArGV 3; SR 822.113] und Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]) sind in das Dispositiv aufzunehmen.

8. Gesamtinteressenabwägung

Gemäss Art. 39 WRG berücksichtigt die Behörde bei ihrem Konzessionsgenehmigungsentscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen. Art. 55 BWRG verlangt für die Genehmigung einer Konzession eine Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie eine Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen.

Die vorstehenden Erwägungen enthalten verschiedene Interessensabwägungen. Zusammenfassend ist diesen zu entnehmen, dass den nutzungsbedingten Interessen an der Genehmigung der eingereichten Konzessionen keine höher zu wertenden Interessen entgegenstehen. Die Konzession kann demzufolge mit den im Dispositiv zu definierenden Auflagen genehmigt werden.

9. Verfahrenskosten, Gebühren

9.1 Staatsgebühr

Gemäss Art. 31 BWRG ist der Kanton berechtigt, für die Genehmigung einer Konzession eine Staatsgebühr in der Höhe von 30 bis 80 Prozent der jährlichen geschuldeten Wasserwerksteuer zu erheben. Sie ist nach freiem Ermessen festzulegen, wenn keine Wasserzinsen geschuldet sind. Die Bemessung der Staatsgebühr hat mitunter nach dem Äquivalenzprinzip zu erfolgen, welches verlangt, dass diese im Vergleich zum Nutzen, der dem Konzessionär aus dem Entscheid erwächst, verhältnismässig ausfällt.

Laut der Wasserrechtsverleihung hat die Gemeinde eine einmalige Konzessionsgebühr vereinbart (vgl. vorne Ziff. IV. 2.3.3). Angesichts der Konzessionsdauer von 60 Jahren und vergleichbaren Projekten ist es angemessen, eine Staatsgebühr in der Höhe der Konzessionsgebühr von 16 712 Franken zu erheben.

9.2 Prüf- und Verwaltungsgebühren

Gemäss Art. 32 BWRG ist der Kanton berechtigt, die ihm aufgrund der Behandlung von Gesuchen entsprechende Kosten dem Gesuchsteller zu belasten. Für die Behandlung des vorliegenden Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch ist deshalb eine angemessene Verwaltungsgebühr zu erheben. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes für die Behandlung des vorliegenden Gesuches sowie der Prüfungsgebühren vergleichbarer Gesuche ist eine Gebühr von 5000 Franken angemessen.

V. Beschluss

Nach Prüfung des Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuchs vom 14. Februar 2023 der Bergbahnen Rinerhorn AG, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 11, Art. 55 und Art. 58 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) und die einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Konzessions- und Projektgenehmigung

1.1 Die von der Gemeinde Davos am 29. November 2020 der Bergbahnen Rinerhorn AG erteilte Wasserrechtsverleihung betreffend die Nutzung des Rieberbachs und des Leidbachs wird mit den nachstehenden Änderungen genehmigt. Die zur Realisierung des Projekts "Kleinwasserkraftwerk Rinerhorn" erforderlichen Bewilligungen werden unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen erteilt.

1.2 Folgende Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:

- Technischer Bericht, Wasserkraftwerk Rinerhorn, Plan Nr. 4.021 vom 14. Februar 2023
- Übersicht 1:25 000, Plan Nr. 4.001 vom 14. Februar 2023
- Situation 1:5000, Plan Nr. 4.002 vom 14. Februar 2023
- Fassung Rieberbach, Situation 1:200, Plan Nr. 4.011 vom 14. Februar 2023
- Turbinenhaus Glaris, Situation 1:200, Plan Nr. 4.012 vom 14. Februar 2023
- Turbinenhaus Glaris, Grundriss und Schnitte 1:100, Plan Nr. 4.013 vom 14. Februar 2023
- Fassadenplan 1:100, Plan Nr. 4.014 vom 14. Februar 2023
- Aufwertung Landwasser bei Frauenkirch, Abschnitt Brücke Matteliweb bis Messstelle ALK/ARA vom 17. Januar 2024 (Ergänzung zum Umweltbericht vom 10. März 2023)

2. Wasserrechtliche Feststellungen und Auflagen

2.1 Die von der Gemeinde Davos am 29. November 2020 erteilte Wasserrechtsverleihung wird mit folgenden Änderungen (in Fettdruck) genehmigt:

a) *Art. 1 Umfang des Nutzungsrechtes*

Abs. 3 wird wie folgt angepasst:

"Die genauen Höhenkoten werden anlässlich der Kollaudation der Anlagen durch **die Regierung das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM)** festgesetzt."

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

"Die Nutzbare Wassermengen und Sockeldotierung:"

	max. Ausbauwassermenge Qa Nutzbare Wassermenge l/s		Sockeldotierung l/s	
	Sommer 1.5. – 31.10.	Winter 1.11. – 30.4.	Sommer 1.5 – 31.10.	Winter 1.11. – 30.4.
Rieberbach	50	10	20	5
Leidbach	170 130	35	50	16

Abs. 7 wird wie folgt angepasst:

"Die Stromproduktion erfolgt über ~~drei zwei~~ Turbinen, ~~wobei zunächst nur zwei Turbinen installiert und in Betrieb genommen werden.~~ Die maximale Ausbauwassermenge beträgt insgesamt 160 l/s. Diese gilt auch für den Speicherbetrieb."

b) *Art. 3 Bau und Inbetriebnahme*

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Die Konzessionärin ist verpflichtet, spätestens innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserrechtsverleihung mit den Bauarbeiten für das Kleinkraftwerk **mit vorerst zwei Turbinen** zu beginnen und diese innerhalb von längstens zwei Jahren nach Baubeginn zu beenden. Bei Nichtbeachtung der Fristen fällt die Wasserrechtsverleihung entschädigungslos dahin. Bei Vorliegen besonderer Gründe können diese Fristen auf Gesuch hin angemessen erstreckt werden."

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

"Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Werkes gilt der Beginn der verwertbaren Produktion von elektrischer Energie. Diesen Zeitpunkt legt das **Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM)** verbindlich fest."

c) *Art. 4 Privatrechte*

Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

"Allfällig bestehende Privatrechte, Rechte Dritter und auf älterer Wasserrechtsverleihung beruhende Rechte am Wasserlauf werden durch die vorliegende Wasserrechtsverleihung nicht berührt. Es ist Sache der Konzessionärin, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen, namentlich bemüht sie sich, die notwendigen Durchleitungsrechte vor Baubeginn zu erwerben. ~~Gelingt der Konzessionärin das nicht, so kann sie aufgrund der Art. 60 ff. BWRG sowie Art. 46 f. WRG das Expropriationsrecht verlangen.~~"

d) *Art. 5 Konzessionsgebühr*

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Die Konzessionärin zahlt der Gemeinde bei Inkrafttreten der Konzession eine Konzessionsgebühr von CHF ~~19'316.00~~ **16'712.00**. Die Gebühr entspricht dem maximalen Ansatz gemäss Art. 31 Abs. 2 BWRG, d.h. 80% des hypothetisch geschuldeten Wasserzinses ~~für die beiden installierten Turbinen.~~"

Abs. 2 wird gestrichen:

~~"Im Falle der Installation der dritten Turbine wird eine entsprechende Nachzahlung zur Konzessionsgebühr fällig. Diese Nachzahlung wird ebenfalls auf dem maximalen Ansatz und den weiteren dann geltenden gesetzlichen Vorgaben berechnet."~~

- 2.2. Die Bergbahnen Rinerhorn AG hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der Anlage jeweils schriftlich anzuzeigen.

- 2.3 Die Kollauration der Kraftwerksanlagen ist innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme durchzuführen. Die Bergbahnen Rinerhorn AG hat die hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne des ausgeführten Bauwerks spätestens sechs Monate nach Bauabschluss zu erstellen und dem Amt für Energie und Verkehrs vorab elektronisch und im Anschluss an die Abnahme in vierfacher Ausführung einzureichen.
- 2.4 Die Bergbahnen Rinerhorn AG ist von der Pflicht befreit, dem Kanton ein Heimfallinventar im Sinne von Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 und 2 BWRG einzureichen.
- 2.5 Es wird festgestellt, dass der Kanton Graubünden vorliegend auf das Beteiligungsrecht im Sinne von Art. 22 BWRG verzichtet.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

- 3.1 Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen zu ergänzen.

3.2 Gewässerschutz- sowie fischereirechtliche Bewilligungen und Auflagen

- 3.2.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wird erteilt. Es sind die nachfolgenden minimalen Restwassermengen einzuhalten:

- Wasserfassung Rieberbach:

vom 1. November bis zum 30. April:	Sockeldotierung 5 l/s
vom 1. Mai bis zum 31. Oktober:	Sockeldotierung 20 l/s

- Wasserfassung Leidbach:

vom 1. November bis zum 30. April:	Sockeldotierung 16 l/s
vom 1. Mai bis zum 31. Oktober:	Sockeldotierung 50 l/s

- Bis zur Kollaudation hat die Bergbahnen Rinerhorn AG aufzuzeigen, mit welchen Messinstallationen die Einhaltung der Restwassermengen garantiert wird. Dem Amt für Natur und Umwelt ist auf Verlangen die Tagesmittelwerte des Zuflusses und der Restwassermenge zu übermitteln.

3.2.2 Die Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für die durch den Neubau der Kraftwerksanlagen verursachten technischen Eingriffe in die betroffenen Gewässer wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

- Für die Detailplanung und Ausführung für allfällige Bauarbeiten für die Wasserfassungen ist der Fischereiaufseher (T. Reidt, 081 257 87 66) beizuziehen und mit ihm das Vorhaben im Detail abzusprechen.
- Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Im benetzten Gewässerbereich dürfen ausschliesslich Schreitbagger zum Einsatz kommen.
- Bei allfälligen Arbeiten mit Beton im Gewässerbereich hat die Trockenbauweise mittels Spundwände zu erfolgen. Sollte dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, so sind alternative Schutzmassnahmen in Absprache mit der Fischereiaufsicht zu definieren.
- Der Gewässerlauf darf durch die Eingriffe weder eingeengt noch verändert werden. Der ursprüngliche Zustand des Ufer- und Sohlbereiches muss nach Realisierung des Projektes wiederhergestellt werden.
- Es sind Massnahmen zu treffen, damit keine gewässergefährdenden Stoffe wie bspw. Öl, Treibstoffe oder Betonwasser ins Gewässer gelangen können.
- Am Abend und am Wochenende sind Baumaschinen abseits der Baugruben, auf einem befestigten Platz, abzustellen. Maschinen und Geräte sind ausserhalb der Baugrube oder des Gewässerbereiches aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf einem geschützten Platz gereinigt oder repariert werden.
- Jegliche Vorkommisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen können, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amtes für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.

- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch den Bauherrn oder dessen Stellvertreter auf die vorstehenden Auflagen aufmerksam zu machen.

3.3 Ersatzmassnahmen

- In der Landwasser bei Frauenkirch (Abschnitt Brücke Matteliweg bis Messstelle ALK/ARA) wird auf einer Länge von ca. 500 m das bestehende monotone Gerinne mit Massnahmen am Ufer und in der Gewässersohle aufgewertet (im Umfang von 31 792 Punkten).
- Die Detailplanung für die Ersatzmassnahmen sind vor Baubeginn des Kraftwerkes abzuschliessen und als Auflageprojekt bewilligen zu lassen.
- Sollte wider Erwarten die Massnahme nicht umgesetzt werden können, ist durch die Bergbahnen Rinerhorn AG, vor Baubeginn des Kraftwerkes eine neue Massnahme vorzuschlagen und ebenfalls vor Baubeginn als Auflageprojekt bewilligen zu lassen.
- Planungskosten von ca. 10 000 Franken können als Ersatzmassnahme angerechnet werden (3 Franken pro Punkt) wenn die Massnahme umgesetzt wird.

3.4 Die Bewilligung für die Einleitung oder Versickerung des behandelten Baustellenabwassers gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Entwässerung der Baustelle hat gemäss SIA-Empfehlung 431 und dem Merkblatt des Amtes für Natur und Umwelt vom Juni 2004 über die Entwässerung von Baustellen zu erfolgen.
- Sollte auf der Baustelle Baustellenabwasser anfallen, ist vor Baubeginn dem Amt für Natur und Umwelt durch die beauftragte Unternehmung das Gesuch zur Behandlung und Ableitung von Baustellenabwasser (BF077) mit den darin geforderten Unterlagen oder ein vergleichbares Konzept zur Prüfung einzureichen.
- Im Konzept sind die abwasserproduzierenden Anlagen, die zu erwartenden Abwassermengen, die Vorbehandlungsanlagen inkl. Dimensionierung sowie die vorgesehene Versickerung oder Einleitung aufzuzeigen.

3.5 Jagd

Jegliche Vorkommnisse mit Wildtieren beim Bau des Pumpschachtes und Turbinenhaus sind dem zuständigen Wildhüter (T. Hartmann, 079 757 49 61) zu melden.

3.6 Naturgefahren

- Ein konzentriertes Einleiten von Wasser in den Rieberbach muss möglichst vermieden werden.
- Die Entleerung der Pumpstation bis zum Rieberbach hat gesichert zu erfolgen.
- Die spezifischen Elementarrisiken (Sandfang Rieberbach [Wasser/Lawine], Pumpstation Rieberbach [Lawine]) sind in der Gefahrenzone 1 (rot) nicht versichert.

3.7 Weitere Umweltbereiche

3.7.1 Geschiebehaushalt

Die Fassungsentleerung soll durch Spülung erfolgen. Falls die Entleerung über Maschinen erfolgt, muss das abgetragene Material zurück ins Gewässerbett gegeben werden.

3.7.2 Lärm

- Die grosse Fensterfläche an der Front des Turbinenhauses sowie allfällige Fassadenöffnungen (Türe usw.) sind so zu planen und auszuführen, dass ein Bauschalldämmmass $R'w$ von mindestens 30 Dezibel (dB) erreicht wird.
- Allfällige Luftöffnungen in der Fassade des Turbinenhauses sind in jedem Fall so zu planen, dass bei der Abstrahlung nach aussen ein Schallleistungspegel (L_w) von 70 dB(A) nicht überschritten wird.

3.7.3 Erschütterungen

Die weitere Planung hat so zu erfolgen, dass der Betrieb des Turbinenhauses zur Vermeidung von Störungen infolge Erschütterungen und Körperschall bei

den angrenzenden Gebäuden die Anforderungen der Norm DIN 4150-2 "Erschütterung im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" (DIN, 1999) einhält.

3.7.4 Umweltbaubegleitung

- Für die Detailprojektierung und Bauausführung muss die Bergbahnen Rinerhorn AG vor Baubeginn eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beiziehen.
- Die UBB hat gemeinsam mit der Bauleitung für die sachgerechte Umsetzung der Umweltauflagen aus dem Bewilligungsverfahren und der umweltrelevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Wegleitungen auf der Baustelle zu sorgen. Die UBB hat die Befugnis, der Bauleitung die für den Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft erforderlichen Weisungen zu erteilen.

4. Raumplanungsrechtliche Bewilligung

4.1 Für das projektierte Vorhaben werden die Baubewilligung sowie die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 22 und Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erteilt.

4.2 Die Bergbahnen Rinerhorn AG hat hinsichtlich des Bauprojekts auf der Parzelle Nr. 3251 dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität bis spätestens vor Baubeginn den unterzeichneten Dienstbarkeitsvertrag mit der Erbgemeinschaft Kaspar Accola sel. nachzureichen.

5. Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 801.100) wird erteilt.

6. Strassenrechtliche Bewilligung und Auflagen

Die Bewilligung für Bauten und Anlagen in, auf und über Kantonsstrassen gemäss Art. 44a des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Die Anlage ist im Benehmen mit dem Tiefbauamt, Bezirk 5 Davos, zu erstellen.
- Erd- und Belagsarbeiten in Kantonsstrassen dürfen nur durch zugelassene und durch das Tiefbauamt autorisierte Unternehmen ausgeführt werden. Die Liste der zugelassenen Unternehmen ist online einsehbar (unter: www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/tba/Strassennetz/Bauen-in-Strassennaehel/Leitungen/Seiten/Leitungen.aspx).
- Das Einbringen des Materials hat unter Aufsicht und nach Anweisung des Tiefbauamts, Bezirk 5 Davos, zu erfolgen. Das Tiefbauamt, Bezirk 5 Davos, entscheidet allenfalls über einen eventuellen Materialersatz.
- Nach der Wiedereinfüllung des Grabens ist sofort eine provisorische Heismischtragschicht einzubauen. Grabarbeiten haben gemäss den Vorgaben des "Handbuch Belag – Ausführung von Belagsarbeiten", online einsehbar (unter: www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/tba/dokumentation/Projektierung-und-Ausfuehrung/Seiten/Handbuch-Belag.aspx), zu erfolgen.
- Sofern die Leitungsverlegung in der Kantonsstrasse nach der Instandsetzung der Landwasserstrasse erfolgt, ist die Belagsfläche über die gesamte Breite der Kantonsstrasse grossflächig mittels maschinellem Einbau (Fertiger) zu ersetzen.
- Werden innert fünf Jahre nach der Leitungsverlegung Schäden an der Strasse oder ihren Bestandteilen festgestellt, die ihre Ursache in den Verlegungsarbeiten haben, sind die Schäden nach Aufforderung durch das Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 5 Davos, unverzüglich von der Bergbahnen Rinerhorn AG zu beheben oder sie hat für die Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen.
- Die Signalisierung und Markierung der Baustelle obliegen der Bergbahnen Rinerhorn AG. Sie haben im Benehmen mit der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, zu erfolgen. Der einspurige Verkehr muss gewährleistet sein.

- Zum Schutz allfällig bestehender Anlagen hat die Bergbahnen Rinerhorn AG die notwendigen Massnahmen zu treffen.
- Die Anlage ist so zu erstellen, dass sie den schwersten Verkehrsbelastungen standhält und der Verkehrssicherheit zu genügen vermag.
- Die fachgerechten Kontrollen, der Unterhalt und die Erneuerung der Anlage obliegen der Bergbahnen Rinerhorn AG.
- Die Bergbahnen Rinerhorn AG haftet sowohl dem Kanton wie auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bau, Bestand, Betrieb und Unterhalt der Anlage entsteht.
- Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Einwirkung des Verkehrs oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.
- Für sämtliche Aufwendungen, die beim Ausbau, bei der Veränderung oder Erweiterung der Kantonsstrasse oder bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der Anlage verursacht werden, muss die Bergbahnen Rinerhorn AG aufkommen.
- Die Anlage ist von der Bergbahnen Rinerhorn AG auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen oder zu versetzen, wenn sich dafür ein öffentliches Interesse strassenseits einstellt.

7. Feuerpolizeiliche Bewilligung

Die Brandschutzbewilligung nach Art. 7 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) vom 11. Juli 2019 ist einzuhalten.

8. Auflagen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Plangenehmigung gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) i.V.m. Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) wird unter folgenden Auflagen erteilt:

A) Allgemeines

- Ist die Anlage fertig erstellt, ist dies dem Arbeitsinspektorat zu melden (unter: www.kiga.gr.ch → *Arbeitsinspektorat* → *Neu- und Umbauten ; Fertigmeldung*).
- Die Beseitigung nachträglich festgestellter Mängel im Bau oder in den Einrichtungen des Betriebes bleibt vorbehalten.

B) Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit:

1. Allgemeines

- Gemäss Art. 6 ArG und Art. 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113) sowie gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.
- Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden. Für Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.

B1) Brandschutz- / Sicherheits- und Rettungskonzept

- Vorgängig muss über das gesamte Projekt ein Sicherheits- und Rettungskonzept erstellt werden. Das Konzept muss regelmässig überprüft werden.
- Für Arbeitsplätze, Räume, Gebäude und Betriebsgelände sind die Brandschutzmassnahmen zu treffen und die sichere Flucht und Rettung ist jederzeit zu gewährleisten.

2. Installationsplätze:

- Zugänglichkeit für die Rettung ist jederzeit gewährleisten.

- Sichere Begeh- und Befahrbarkeit und sichere Verkehrswege sind zu gewährleisten.
- Die Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung; SR 832.312.15) und die SUVA Richtlinie 1863 sind zu berücksichtigen.
- Die Hinweise des Art. 24 der Bauarbeitenverordnung (BauAV; SR 832.311.141) müssen beachtet werden.

3. Aufenthaltsräume, Wasch- und WC-Anlagen:

Für die Arbeitspausen sind geschützte und geeignet eingerichtete Aufenthaltsräume (z.B. in Containern) vorzusehen, in denen Getränke und Esswaren in hygienisch guten Verhältnissen eingenommen werden können (Tische mit Sitzmöglichkeiten), sowie Einrichtungen zum Waschen der Hände und Toilettenanlagen sind vorzusehen.

B2) Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (Betriebsspezifisch)

4. Böden:

Bodenbeläge müssen rutschfest sein. Unvermeidbare Stolperstellen sind auffallend zu kennzeichnen. Bodenkanäle und Vertiefungen sind zu verdecken. Die Verdeckungen müssen tragfähig sowie rutschfest sein und dürfen nicht wegrutschen oder kippen.

5. Fluchtwege / Türen in Fluchtwegen:

- Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege sind gut sichtbar zu bezeichnen (z.B. mit grün/weissen nachleuchtenden Symbole oder Notleuchten).
- Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt, in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benützt werden können.

6. Beleuchtung:

- Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend künstlich beleuchtet sein.
- Im Turbinenhaus/Zentrale ist eine netzunabhängige Notbeleuchtung (z.B. Akkuleuchten oder eine Handlampe mit Ladestation) zu installieren, die

beim Ausfall der Netzspannung selbsttätig einschaltet und das sichere Begehen des Fluchtweges ermöglicht.

7. Geländer / Leitern / Bodenöffnungen:

- Die Sturzkanten von ortsfesten Zugängen, Podeste etc. an Maschinen und Anlagen sind mit Geländern von mindestens 1,10 m Höhe mit Knieleisten sowie mit mindestens 10 cm hohen Fussleisten zu versehen.
- An den Treppen im Freien ist ein Handlauf anzubringen.
- Für die Öffentlichkeit zugängliche Absturzstellen im Bereich der Wasserversorgung und der Zentrale müssen mit Absturzsicherungen versehen sein, die der SIA-Norm 358 "Geländer und Brüstungen" entsprechen.
- Für die Gestaltung von Schachtleitern und ortsfesten Leitern wird auf das SUVA-Factsheet 33045 verwiesen.
- Bodenöffnungen sind mit Geländern zu umwehren oder mit Falltüren zu versehen, die sie in offener Stellung allseitig umwehren (siehe SUVA-Checkliste 67008).
- Müssen Deckel oder Roste für Wartungsarbeiten entfernt werden, so sind sie an Scharnieren zu befestigen und in offener Stellung derart zu fixieren, dass sie die Öffnung umwehren.

8. Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen, Apparate):

- Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen (siehe EKAS-Richtlinie 6512 und SUVA-Publikation 66084).
- Die Konformitätserklärung der einzelnen Maschinen oder der Nachweis der Sicherheit für die ganze Anlage sind auf Verlangen beizubringen.
- Bei technischen Einrichtungen, die bei Sonderbetrieb (Störungsbehebung, Reparatur, Unterhalt, Reinigung, usw.) eine Gefahr darstellen, muss jede Funktionseinheit mit einer abschliessbaren Schalteinrichtung ausgerüstet werden, die Gefahr bringende Energiequelle abtrennt oder abschaltet und gespeicherte Energien abbaut. Die Schalteinrichtung (siehe SUVA-Publikation CE 93-9) muss grundsätzlich in der unmittelbaren Nähe der Eingriffsstelle (also vor Ort) oder an einem Ort, der beim Zugang zur Eingriffsstelle passiert werden muss, angebracht sein.

- Beim Bau von Hebezeugen und Krananlagen sind die in der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG enthaltenen Grundsätze zu berücksichtigen.
- Die Krananlage muss mit einem im Hauptstromkreis liegenden, abschliessbaren Anlageschalter (Sicherheitsschalter) versehen sein, der vom Boden aus bedienbar ist.
- Für Massnahmen zum Schutz von allein arbeitenden Personen wird auf die SUVA-Checkliste 67023 und das SUVA-Merkblatt 44094 verwiesen.
- Vor technischen Einrichtungen und Anlagen muss der erforderliche Platz für eine sichere Wartung und Instandhaltung freigehalten werden.
- Müssen nicht belüftete Räume begangen werden, ist die Luftzusammensetzung durch mitgeführte Messgeräte zu überwachen.
- Die "Acht Lebenswichtigen Regeln für die Instandhaltung" sind zu beachten (siehe SUVA-Broschüre 84040).
- Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen. Das Sanitätsmaterial muss jederzeit zugänglich sein.

9. Staatsgebühr und Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

– Staatsgebühr	Fr. 16 712.00
– Prüf- und Verwaltungsgebühr	Fr. 5 000.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	<u>Fr. 860.00</u>
Total	<u>Fr. 22 572.00</u>

gehen zu Lasten der Bergbahnen Rinerhorn AG und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

– Konto 412011 6110.10 (Staatsgebühr)	Fr. 16 712.00
– Konto 421001 6110.10 (Prüfgebühr AEV)	Fr. 5 000.00
– Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr. 860.00

10. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 56 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 59 BWRG).

11. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 56 Abs. 3 und Art. 59 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

12. Mitteilung

12.1 unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen an:

- Bergbahnen Rinerhorn AG, Landwasserstrasse 49, 7277 Davos Glaris (A-Post Plus)
- Gemeinde Davos, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)

12.2 ohne Beilagen an:

- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wasser, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Gebäudeversicherung Graubünden
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden

- Finanzkontrolle
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

i.V. C. Hartmann Lütcher